

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 116/21) - Firma Schröder Gas GmbH & Co.KG

Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr

durch Erweiterung des Flaschenlagers von derzeit 1,5 t auf 23,5 t Propangas (Gesamtlagerkapazität für Propan einschl. Lagertank beträgt dann 49,84 t)

A Sachverhalt

Die Firma Schröder Gas GmbH & Co.KG in Hamburg beantragte am 06.08.2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - eine Genehmigung nach §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer „Anlage für Lagerung, Be- und Entladung von Flüssiggas“ durch Erweiterung des Flaschenlagers von derzeit 1,5 t auf 23,5 t Propangas (Gesamtlagerkapazität für Propan einschließlich Lagertank beträgt dann 49,84 t).

B Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Für dieses Vorhaben ist nach Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 5 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht,

wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigefügt. Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Begründung der Feststellung dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

D Gesamtergebnis der allgem. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier zur Genehmigung anstehende Vorhaben nicht erforderlich ist. Die nach § 9 Abs. 3 und Anlage 3 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

E Begründung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend. Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung:

Der Standort der Firma liegt in einem lt. Hamburger Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiet für „gewerbliche Bauflächen“. Neben weiteren anliegenden Gewerbebetrieben (Gewerbepark Stresemannstraße) sind in der anliegenden Nachbarschaft nur im geringen Umfang Wohnbebauungen vorhanden. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände. Es werden keine Baumaßnahmen durchgeführt und keine neuen Verkehrswege erschlossen.

Das Flüssiggas (Propangas) wird in einem unterirdischen Lagerbehälter mit einem max. Volumen von 67 m³ gelagert. Das Flüssiggas wird in Flaschen abgefüllt und mit einer eigenen Spedition, derzeit 5 LKW, ausgefahren. Der Lagerbehälter wird regelmäßig (täglich) mit einem Tanklastwagen befüllt. Die gesamte Anlagentechnik unterliegt regelmäßig wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen, die die technische Sicherheit gewährleisten und ein unkontrolliertes Freisetzen von Flüssiggas wirksam verhindern.

Der Einwirkungsbereich möglicher Schallemissionen, durch den Fahrzeugverkehr bzw. durch die normale Geräuschkulisse eines Gewerbebetriebes (Kundenfahrzeuge, Bedienung der Füllanlage, Gespräche u.a.) erstreckt sich auf die begrenzte Fläche des Betriebsgeländes.

Es werden keine zusätzlichen oder höheren Emissionen (z.B. Schall, Beleuchtung) oder Immissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Immissionssituation wird sich nicht grundlegend verändern.

Natürliche Ressourcen werden von dem Vorhaben nicht genutzt. Das Unfallrisiko wird durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich möglichen Unfällen zu erwarten. Ausgeschlossen wird eine erhöhte Wasser- bzw. Grundwassergefährdung.

F Veröffentlichung des Prüfergebnisses

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.